

Allgemeine Steuerregelungen für Direktversicherungen, die auf einer vor 2005 erteilten Versorgungszusage beruhen

Einkommensteuer

Beiträge für Direktversicherungen

Beiträge zu Direktversicherungen sind beim Arbeitgeber als Betriebsausgaben abzugsfähig.

Beiträge zu einer Direktversicherung zählen steuerlich im Zeitpunkt der Beitragszahlung zum Arbeitslohn des Arbeitnehmers.

Beiträge zu einer Direktversicherung sind beim Arbeitnehmer ab 2005 steuerfrei, wenn die Anforderungen des § 3 Nr. 63 EStG eingehalten sind. (Hinweis: Leistungen, die auf den steuerfreien Beiträgen beruhen, sind im Zeitpunkt der Zahlung in vollem Umfang nachgelagert zu versteuern).

Der Arbeitnehmer kann jedoch bis zum 30. 06. 2005 die Steuerfreiheit der Beiträge zu Gunsten der LSt-Pauschalierung abwählen, wenn die Versorgungszusage vor 2005 erteilt worden ist.

Erfüllt der Versicherungsvertrag die Anforderungen des § 3 Nr. 63 EStG nicht oder hat der Arbeitnehmer die Steuerfreiheit der Beiträge abgewählt, unterliegen die Beiträge der Lohnsteuer. Der Arbeitgeber kann die Lohnsteuer individuell nach den steuerlichen Verhältnissen des Arbeitnehmers oder ggf. mit dem pauschalen Satz (§ 40b EStG) ermitteln (Hinweis:

Leistungen, die auf versteuerten Beiträgen beruhen, sind

- nur mit dem gesetzlichen Ertragsanteil zu versteuern, wenn sie in Form einer Rente gezahlt werden oder
- mit den in der Leistung enthaltenen Erträgen zu versteuern, wenn sie im Erlebensfall oder bei Rückkauf des Vertrags bei Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht anstelle der Rente oder bei Kapitalversicherungen mit Sparanteil gezahlt werden).

Individuell lohnversteuerte Beiträge können mit Altersvorsorgezulage und ergänzender Steuerersparnis gefördert werden oder ggf. im Rahmen der Höchstbeiträge für Vorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben berücksichtigt werden.

Steuerfreiheit der Beiträge gem. § 3 Nr. 63 EStG

Beiträge des Arbeitgebers aus einem ersten Dienstverhältnis (LSt-Klasse I bis V) für eine Direktversicherung zum Aufbau einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung sind einkommensteuerfrei, wenn eine Auszahlung der zugesagten Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgungsleistungen in Form einer lebenslang zu zahlenden Rente oder eines bis Alter 85 laufenden Auszahlungsplans mit Anschlussren-

te nach Maßgabe der Regelungen des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) vorgesehen ist. Es ist jedoch auch möglich, eine 30%ige Teil-Kapitalauszahlung des zu Beginn der Auszahlung zur Verfügung stehenden Vorsorgekapitals und/oder ein Wahlrecht zu vereinbaren, nach dessen Ausübung das Vorsorgekapital in einem Kapitalbetrag und nicht als Rente ausgezahlt wird.

Beiträge eines Arbeitgebers für eine Direktversicherung, an eine Pensionskasse und an einen Pensionsfonds sind insgesamt jährlich bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der Allgemeinen Deutschen Rentenversicherung für Westdeutschland (BBG/GRV-West) einkommensteuerfrei.

Zusätzlich können Beiträge, die aus Anlass der Beendigung des Dienstverhältnisses gezahlt werden nach einer Vervielfachungsregelung steuerfrei belassen werden. Danach bleibt ein Betrag von 1.800 EUR, multipliziert mit der Anzahl der Jahre steuerfrei, in denen das Dienstverhältnis ab 2005 bestand. Dieser Höchstbetrag ist um die Summe der Beiträge zu kürzen, die in dem aktuellen Kalenderjahr und in den sechs vorangegangenen Kalenderjahren geleistet worden sind; Beiträge, die vor 2005 gezahlt wurden, sind dabei nicht zu berücksichtigen. Diese Vervielfachungsregelung des § 3 Nr. 63 EStG scheidet allerdings aus, wenn die Vervielfachungsregelung des § 40 b EStG anlässlich der Beendigung des Dienstverhältnisses angewendet wird.

Pauschale Lohnsteuer auf Direktversicherungsbeiträge gem. § 40b EStG

Beiträge zu Direktversicherungen, die auf einer vor 2005 erteilten Versorgungszusage beruhen („Altzusage“), können pauschal lohnversteuert werden, wenn

- die Direktversicherung den Anforderungen des § 3 Nr. 63 EStG nicht entspricht
- oder – in den anderen Fällen –
- der Arbeitnehmer die Steuerfreiheit der Beiträge gem. § 3 Nr. 63 EStG abgewählt hat
- und wenn
- die Gesamtleistung im Alter frühestens mit dem 60. Lebensjahr des Arbeitnehmers fällig wird
- der Arbeitgeber die pauschale Lohnsteuer als Schuldner übernimmt
- eine Versicherungsdauer bzw. eine Sperrfrist für die Ausübung der Auszahlungsoption Kapital bei Rentenversicherungen von mindestens 5 Jahren vereinbart ist (zur Erfüllung des arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatzes sind Ausnahmen möglich)
- bei Kapitalversicherungen bzw. Rentenversicherungen mit Auszahlungsoption Kapital ein steuerlich ausreichender Mindest-Todesfallschutz mit versichert ist

- eine vorzeitige Kündigung der Versicherung durch den Arbeitnehmer ausgeschlossen ist
- eine Bezugsrechtsverfügung (Abtretung bzw. Beleihung) durch den Arbeitnehmer ausgeschlossen ist
- die Direktversicherung im Rahmen des ersten Dienstverhältnisses abgeschlossen wurde und folgende Jahreshöchstbeträge nicht überschritten werden:
 - bei Einzel-Direktversicherungen 1.752 EUR
 - bei „gemeinsamen Direktversicherungen“ bis 2.148 EUR, sofern der durchschnittliche Betrag 1.752 EUR nicht übersteigt
 - bei Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem Dienstverhältnis ein Vielfaches von 1.752 EUR.

Werden die Beiträge zu einer Direktversicherung pauschal besteuert, beträgt die Lohnsteuer 20 %, zuzüglich Solidaritätszuschlag (z. Z. 5,5 % der Lohnsteuer) und eventuell anfallende pauschale Kirchensteuer.

Pauschalversteuerte Beiträge bleiben bei der Einkommensteuerveranlagung des Arbeitnehmers außer Ansatz. Vom Arbeitnehmer getragene pauschale Lohnsteuer gilt dagegen als Arbeitslohn.

Erfüllt eine Direktversicherung die Anforderungen des § 3 Nr. 63 EStG, kann der Arbeitnehmer gegenüber seinem Arbeitgeber auf die Steuerfreiheit der Beiträge zugunsten der Lohnsteuerpauschalierung gem. § 40b EStG verzichten, wenn die Direktversicherung auf einer vor 2005 erteilten Versorgungszusage beruht. Den Verzicht auf die Anwendung des § 3 Nr. 63 EStG muss der Arbeitnehmer seinem Arbeitgeber bis zum 30. 06. 2005 mitteilen. Bei einem späteren Arbeitgeber-Wechsel ist die Abwahl des § 3 Nr. 63 EStG dem neuen Arbeitgeber vor dessen erster Beitragszahlung mitzuteilen.

Der Verzicht auf die Steuerfreiheit der Beiträge ist während der Dauer des jeweiligen Dienstverhältnisses nicht mehr widerrufbar.

Förderung von Direktversicherungsbeiträgen mit Altersvorsorgezulage und ergänzender Steuerersparnis (§ 10a und Abschn. XI EStG)

Arbeitnehmer, die zum begünstigten Personenkreis gehören (Pflichtversicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung u.a.), können für individuell versteuerte Direktversicherungsbeiträge die Altersvorsorgezulage und eine ggf. ergänzende Steuerersparnis aus dem Sonderausgaben-Abzug der Beiträge erhalten. Unter bestimmten Voraussetzungen steht aus der Beitragszahlung zugunsten einer Direktversicherung des Arbeitnehmers auch dessen zulageberechtigtem Ehegatten die Altersvorsorgezulage zu.

Direktversicherungsbeiträge sind z.B. individuell zu versteuern, soweit

- die Beiträge die Höchstbeträge des § 3 Nr. 63 EStG überschreiten (und nicht pauschal besteuert werden) oder soweit
- der Arbeitnehmer für Direktversicherungsbeiträge, die auf einer Entgeltumwandlungsvereinbarung

beruhen, die Steuerfreiheit der Beiträge, ggf. im Einvernehmen mit seinem Arbeitgeber, abgewählt hat.

Diese Abwahl des § 3 Nr. 63 EStG führt zu einer Kürzung des steuerfreien Höchstbetrags.

- **Förderfähige Beiträge (Altersvorsorgebeiträge)**
Beiträge zu einer Direktversicherung, die aus dem individuell versteuerten Arbeitslohn gezahlt werden, gehören zu den förderfähigen Beiträgen, wenn aus der Direktversicherung eine lebenslange Altersversorgung des Arbeitnehmers in Form einer Rente oder eines Auszahlungsplans mit Anschlussrente nach Maßgabe der Regelungen des AltZertG vorgehen ist.

Eine lebenslange Altersversorgung des Arbeitnehmers ist danach auch dann vorgesehen, wenn eine 30%ige Teil-Kapitalauszahlung des zu Beginn der Auszahlung zur Verfügung stehenden Vorsorgekapitals und/oder ein Wahlrecht vereinbart ist, nach dessen Ausübung des Vorsorgekapital in einem Kapitalbetrag und nicht als Rente ausgezahlt wird.

Förderfähig sind außerdem Beitragsanteile für die Absicherung der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder für die Sicherung von Hinterbliebenen, wenn die versicherten Leistungen als Renten erbracht werden.

- **Förderung durch Altersvorsorgezulage**
Jedem Begünstigten steht die Grundzulage zu, wenn Altersvorsorgebeiträge für eine Direktversicherung zu seinen Gunsten gezahlt werden. In diesen Fällen kann auch der zulageberechtigte Ehegatte, der nicht selbst Begünstigter ist, die Grundzulage erhalten. Zusätzlich erhält ein Begünstigter oder sein zulageberechtigter Ehegatte außer der Grundzulage für jedes Kind, für das ihm Kindergeld gezahlt wird, eine Kinderzulage.

- **Förderung durch Sonderausgaben-Abzug**
Falls es für den Arbeitnehmer günstiger als der Anspruch auf Zulage ist, können Altersvorsorgebeiträge bis zu den besonderen Höchstbeträgen für die zusätzliche Altersvorsorge - unabhängig vom individuellen Einkommen - ergänzend als Sonderausgaben abgezogen werden. Beim Sonderausgaben-Abzug ist die Grund- und ggf. Kinderzulage den Altersvorsorgebeiträgen gleichgestellt.

- **Rückzahlung der steuerlichen Förderung bei schädlicher Verwendung des geförderten Altersvorsorgevermögens**
Wird das geförderte Altersvorsorgevermögen einer Direktversicherung nicht als lebenslange Altersversorgung i.S.d. AltZertG (= monatlich zahlbare lebenslange Leibrente oder Auszahlungsplan mit Anschlussrente) an den begünstigten Arbeitnehmer ausgezahlt ("schädliche Verwendung"), ist die steuerliche Förderung zurück zu zahlen.

Die steuerliche Förderung ist auch dann zurück zu zahlen, wenn die unbeschränkte Einkommensteuerpflicht endet.

Die steuerliche Förderung ist nicht zurück zu zahlen, soweit das geförderte Altersvorsorgevermögen bei Tod des Arbeitnehmers auf einen bestehenden oder neu abzuschließenden Altersvorsorgevertrag des mit ihm zusammenveranlagten Ehegatten übertragen wird. Es ist ebenfalls förderunschädlich, wenn

- das geförderte Altersvorsorgevermögen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses auf eine neue Direktversicherung, eine Pensionskasse oder einen Pensionsfonds zugunsten von lebenslangen Versorgungsleistungen i.S. des AltZertG oder
- gefördertes Altersvorsorgevermögen als Folge einer Ehescheidung auf einen Altersvorsorgevertrag u.a. des geschiedenen Ehegatten übertragen wird oder
- aus dem geförderten Altersvorsorgevermögen bei Tod des Arbeitnehmers eine Hinterbliebenenrente zugunsten des Ehegatten und/oder der Waisen gezahlt wird.

Sonderausgaben-Abzug für Direktversicherungsbeiträge im Rahmen der Höchstbeträge für sonstige Vorsorgeaufwendungen

Beiträge zu Direktversicherungen können bei der Veranlagung zur Einkommensteuer nicht im Rahmen der Höchstbeträge für sonstige Vorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben abgezogen werden, wenn der Versicherungsvertrag nach 2004 abgeschlossen worden ist.

Ausgenommen davon sind Direktversicherungen in Form von Risiko-Lebensversicherungen (Lebensversicherungen mit Kapitalzahlung im Todesfall) oder von Erwerbsunfähigkeits- oder Berufsunfähigkeitsversicherungen. Beiträge zu diesen Versicherungen können im Rahmen der Höchstbeträge für „sonstige Vorsorgeaufwendungen“ als Sonderausgaben berücksichtigt werden.

Leistungen aus Direktversicherungen

- Leistungen (Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgungsleistungen) aus Direktversicherungen, die auf steuerfreien oder geförderten Beiträgen beruhen

Leistungen aus Direktversicherungen sind in vollem Umfang als sonstige Einkünfte zu versteuern, soweit sie

- auf steuerfreien Beiträgen gem. § 3 Nr. 63 EStG
- auf Altersvorsorgebeiträgen, die mit Altersvorsorgezulage und ergänzendem Sonderausgaben-Abzug gefördert wurden, oder
- auf Altersvorsorgezulagen beruhen.

Diese Form der Leistungsbesteuerung gilt unabhängig vom Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder vom Versicherungsbeginn oder vom Zeitpunkt der Erteilung der Versicherungszusage.

Soweit solche Leistungen auf Altersvorsorgebeiträgen oder Altersvorsorgezulagen beruhen und in den

Fällen einer „schädlichen Verwendung“ oder nach der Beendigung der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht in Deutschland gezahlt werden, verringern sich die zu versteuernden Einnahmen um die Altersvorsorgebeiträge des Vorsorgenden und um die Zulagen, die der Direktversicherung gutgeschrieben wurden.

- Leistungen aus Direktversicherungen, die auf pauschal versteuerten oder auf individuell versteuerten und nicht geförderten Beiträgen beruhen

Leistungen, die in Form von lebenslangen Leibrenten aus einer Direktversicherung gezahlt werden (Renten für die Versorgung im Alter oder des Ehegatten), sind mit dem Ertragsanteil aus § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb EStG als sonstige Einkünfte zu versteuern, soweit sie auf versteuerten Beiträgen beruhen, für die keine Altersvorsorgezulage gewährt oder die nicht als Sonderausgaben gem. § 10a EStG abgezogen wurden.

Renten, die während einer befristeten Rentenzahlungsdauer gezahlt werden (Renten bei Berufsunfähigkeit oder an Waisen), sind als zeitlich begrenzte Leibrenten mit dem Ertragsanteil aus § 55 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung zu versteuern. Die Ertragsanteile gehören zu den sonstigen Einkünften (§ 22 Einkommensteuergesetz).

Kapitalzahlungen aus Direktversicherungen, die auf versteuerten Beiträgen beruhen, für die keine Altersvorsorgezulage gewährt oder die nicht als Sonderausgaben gem. § 10a EStG abgezogen wurden, sind in Höhe des Ertrags zu versteuern, wenn die Versicherungsleistung im Erlebensfall oder bei Rückkauf des Vertrags aus Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht anstelle der Rente oder aus Kapitalversicherungen mit Sparanteil gezahlt wird.

Wird die Versicherungsleistung im Erlebensfall oder bei Rückkauf

- **n a c h** Vollendung des 60. Lebensjahrs des Steuerpflichtigen und **n a c h** Ablauf von 12 Jahren seit dem Vertragsabschluss gezahlt, gilt nur die Hälfte des Unterschiedsbetrags zwischen der Versicherungsleistung und der für sie gezahlten Beitragssumme als Ertrag
- **v o r** Vollendung des 60. Lebensjahrs des Steuerpflichtigen oder **v o r** Ablauf von 12 Jahren seit dem Vertragsabschluss gezahlt, gilt der Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und der für sie gezahlten Beitragssumme als Ertrag.

Kapitalzahlungen, die bei Tod fällig werden, sind stets einkommensteuerfrei.

- Soweit die Leistungen auf steuerfreien oder geförderten u n d auf lohnversteuerten Beiträgen beruhen, sind sie aufzuteilen.

Soweit Leistungen aus Direktversicherungen dem Arbeitgeber zustehen, sind sie von ihm als Betriebs-

einnahme zu erfassen. Bis zur Auszahlung ist der Anspruch auf die Leistungen vom Arbeitgeber zu aktivieren.

Erbschaftsteuer

Leistungen aus der Direktversicherung an den Arbeitnehmer unterliegen nicht der Erbschaftsteuer.

Erhalten Witwen/Witwer oder Waisen des Arbeitnehmers über ein Bezugsrecht Leistungen aus der Versicherung, unterliegen diese ebenfalls nicht der Erbschaftsteuer, soweit sie angemessen sind.

Leistungen aus einer Direktversicherung unterliegen der Erbschaftsteuer, wenn an andere Bezugsberechtigte gezahlt oder wenn sie als Teil des Nachlasses des Arbeitnehmers erworben werden.

Leistungen, die an Hinterbliebene von beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern einer Kapitalgesellschaft gezahlt werden, sind - unabhängig vom Rechtsgrund des Erwerbs - stets erbschaftsteuerpflichtig.

Versicherungsteuer

Die Beiträge zu Direktversicherungen sind von der Versicherungsteuer befreit.

Umsatzsteuer

Beiträge zu Versicherungen und Leistungen aus Versicherungen, die ein Arbeitgeber zu Gunsten seiner Arbeitnehmer abgeschlossen hat, sind umsatzsteuerfrei.
